



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 133180	0351 81920	23.06.2020

Tagesbrief 57/20 vom 23.06.2020 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Neue Corona-Schutz-Verordnung gilt ab 30. Juni 2020**
- **Regelbetrieb in Krippen, Kindergärten und Tagespflege ab 29. Juni 2020 – Handlungsanleitung für die Praxis**
- **Verschiebung Zensus 2021 – Keine Übermittlung von Meldedaten im November 2020**
- **Nutzung von Lernplattformen in Schule**
- **Testkonzept des Freistaates Sachsen**

1. Neue Corona-Schutz-Verordnung gilt ab 30. Juni 2020

Die Sächsische Staatsregierung hat heute die kommenden Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) beschlossen, die am 30. Juni 2020 in Kraft treten wird. Diese wird weitere moderate Lockerungen enthalten. Dazu informierte das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt heute mit einer Medieninformation (**Anlage 1**). Die neue Rechtsverordnung wird voraussichtlich ab morgen unter folgenden Link aufrufbar sein: <https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html>.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

2. Regelbetrieb in Krippen, Kindergärten und Tagespflege ab 29. Juni 2020 – Handlungsanleitung für die Praxis

Der SSG hat sich zuletzt sehr dafür eingesetzt, dass nach vielen anderen Bereichen des öffentlichen Lebens auch die Kitas wieder zum Regelbetrieb zurückkehren, damit allen Eltern wieder eine Betreuungsmöglichkeit für ihre Kinder während der üblichen Öffnungszeiten angeboten werden kann.

Mit dem als **Anlage 2** beigefügten Schreiben vom heutigen Tag hat Staatsminister Piwarz nunmehr darüber informiert, dass ab Montag, dem 29. Juni 2020 in Kinderkrippen, Kindergärten und der Kindertagespflege wieder ein Regelbetrieb möglich ist, wenngleich weiterhin besondere Corona-Schutzmaßnahmen gelten. Insbesondere kann das Gebot der strikten Trennung der Gruppen innerhalb des Gebäudes und auch auf dem Gelände der Kindertageseinrichtungen aufgehoben werden.

In Horten gilt dagegen bis zu den Sommerferien weiterhin der eingeschränkte Regelbetrieb, da auch an den Grundschulen bis zu den Sommerferien keine Veränderungen geplant sind. Mit Beginn der Sommerferien ab 20. Juli 2020 soll jedoch auch in den Horten der Regelbetrieb möglich sein, damit dann die ganztägige Betreuung der Grundschüler abgesichert werden kann.

Dem Schreiben des Staatsministers beigefügt ist die Handlungsanleitung für die Praxis zur Umsetzung des Regelbetriebs und der weitere Hinweise zur Umsetzung der Corona-Schutzmaßnahmen während des Regelbetriebs entnommen werden können.

Sobald uns die entsprechend geänderte Allgemeinverfügung vorliegt, werden wir diese nachreichen.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

3. Verschiebung Zensus 2021 – Keine Übermittlung von Meldedaten im November 2020

Zuletzt hatten wir mit Tagesbrief 53/20 vom 10. Juni 2020 über die wahrscheinliche Verschiebung des Zensus 2021 berichtet. Nunmehr wurde der als **Anlage 3** beigefügte Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat für eine Verordnung zur Aussetzung der Datenübermittlungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 Zensusgesetz 2021 bekannt.

Mit dieser Verordnung soll die Übermittlungen der Meldebehörden nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 Zensusgesetz 2021, die im November 2020 erfolgen sollte, ausgesetzt werden. Der neue Termin für die Übermittlung der Daten durch die Meldebehörden wird entsprechend der Be-

gründung zur Verordnung durch das zwischenzeitlich geplante Gesetz zur Verschiebung des Zensus festgelegt werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

4. Nutzung von Lernplattformen in Schule]

Im Zuge der auch weiterhin bestehenden Einschränkungen bei Präsenzunterricht standen viele Schulen vor der Frage, welche Plattformen sich für digitale Lernangebote eignen. Das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) hat darauf hingewiesen, dass beim Einsatz digitaler Lernangebote grundsätzlich die Vorgaben der VwV Schuldatenschutz (<https://revosax.sachsen.de/vorschrift/17794-VwV-Schuldatenschutz>) zu beachten sind. Die Verantwortung hierfür liegt grundsätzlich bei den Schulleitungen.

Mit dem als **Anlage 4** beigefügten Schreiben hat das Landesamt für Schule und Bildung zudem die Schulleitungen bereits Ende März 2020 über die Möglichkeiten der drei im Auftrag des SMK betriebenen, kostenfreien Plattformen informiert, deren Nutzung ohne weitere Prüfung durch die Schulen möglich ist.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

5. Testkonzept des Freistaates Sachsen

Per Erlass an die Landkreise und Kreisfreien Städte wurde heute das Testkonzept des Freistaates bekanntgegeben, siehe **Anlage 5**. Die Erläuterungen zum Erlass sind als **Anlage 5.1** diesem Schreiben beigefügt.

Das sächsische Testkonzept baut auf der Bundesregelung auf ([Link zur Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 8. Juni 2020](#)), die es ermöglicht, systematische Reihentests in besonders exponierten Einrichtungen und Berufsgruppen aus Mitteln des Gesundheitsfonds durchzuführen. Der SSG hat sich mit der Bitte an das SMS gewandt, die besondere Situation der Erzieherinnen im Testkonzept zu berücksichtigen.

Die Steuerungsfunktion zur Testung liegt bei den örtlichen Gesundheitsämtern, die am besten das regionale Geschehen einschätzen können. Danach sollen insbesondere Erzieherinnen ab einem Infektionsgeschehen von 20 und mehr Fällen pro 100.000 Einwohner vorsorglich kostenfrei getestet werden können. Diese Schwelle erscheint aus epidemiologischer Sicht nachvollziehbar und eröffnet gleichwohl eine deutlich breitere Testung aus Mitteln des Landes als durch den Bund vorgesehen. Freiwillige Tests von Erzieherinnen werden weiterhin nicht aus staatlichen Mitteln finanziert.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Mischa Woitscheck', with a large, stylized flourish at the end.

Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen